

Der Landtag von Niederösterreich hat amin Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013, beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Artikel I

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 38e Bildungskarenz“ die Wortfolge „und Bildungsteilzeit“ angefügt.
2. Im § 38e wird in der Überschrift nach dem Wort „Bildungskarenz“ die Wortfolge „und Bildungsteilzeit“ angefügt.
3. Nach § 38e Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Für die Dauer der Rahmenfrist nach Abs. 1 sind Vereinbarungen über eine Bildungsteilzeit nach Abs. 5 und über eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach § 38f unwirksam; davon abweichend ist ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig. Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungskarenz von einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bildungskarenz für die weitere Dauer der Rahmenfrist Bildungsteilzeit höchstens im zweifachen Ausmaß des nichtausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungsteilzeit muss vier Monate betragen.“
4. Dem § 38e werden folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:
„(5) Dienstnehmer und Dienstgeber können schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit des Dienstnehmers um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte (Bildungsteilzeit) für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Die in der Bildungsteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Eine neuerliche Bildungsteilzeit

kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungsteilzeit kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungsteilzeit zu laufen beginnt, zwei Jahre nicht überschreiten darf.

(6) Die Vereinbarung nach Abs. 5 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Dienstnehmers zu berücksichtigen sind. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat eingerichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(7) Für die Dauer der Rahmenfrist nach Abs. 5 sind Vereinbarungen über eine Bildungskarenz nach Abs. 1 und über eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach § 38f unwirksam; davon abweichend ist ein einmaliger Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig. Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungsteilzeit von zwei Jahren nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bildungsteilzeit für die weitere Dauer der Rahmenfrist Bildungskarenz höchstens im halben Ausmaß des nicht ausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungskarenz muss zwei Monate betragen.

(8) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Bildungsteilzeit, gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes - EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(9) Im Übrigen sind Abs. 1a, Abs. 3 und Abs. 4 auf die Bildungsteilzeit sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 38f wird das Zitat „§ 38e Abs. 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 38e Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.
6. Im § 38j Abs. 2 wird nach dem Klammersausdruck „(AIVG)“ die Wortfolge „, einer Bildungsteilzeit nach § 38e Abs. 5“ eingefügt.

7. Im § 38p Abs. 4 Z. 2 wird im Klammerausdruck das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Bescheides“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
8. Im § 114 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt und es entfällt der zweite Satz.
9. Im § 116 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“ und wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
10. Im § 225 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.
11. Im § 231 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
12. Im § 294 Z. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 85/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 125/2013“ ersetzt.
13. Im § 294 Z. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.
14. Im § 294 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 89/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 130/2013“ ersetzt.
15. Im § 294 Z. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 22/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 156/2013“ ersetzt.
16. Im § 294 Z. 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 130/2013“ ersetzt.
17. Im § 294 Z. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 130/2013“ ersetzt.
18. Im § 294 Z. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 68/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 145/2013“ ersetzt

19. Im § 294 Z. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 30/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 118/2013“ ersetzt.
20. Im § 294 Z. 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2013“ ersetzt.
21. Im § 294 Z. 11 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2013“ ersetzt.
22. Im § 294 Z. 14 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.
23. Im § 294 Z. 15 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 81/2013“ ersetzt.
24. Im § 294 Z. 16 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ ersetzt.
25. Im § 294 Z. 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 139/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2013“ ersetzt.
26. Im § 294 Z. 18 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2013“ ersetzt.
27. Im § 294 Z. 20 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2013“ ersetzt.
28. Im § 294 Z. 22 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 73/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2013“ ersetzt.
29. Im § 294 Z. 23 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 79/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 75/2013“ ersetzt.
30. Im § 294 Z. 24 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 18/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ ersetzt.

31. Im § 294 Z. 26 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 97/2013“ ersetzt.
32. Im § 294 Z. 28 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2013“ ersetzt.
33. Im § 294 Z. 29 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 105/2013“ ersetzt.
34. Im § 294 Z. 30 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ ersetzt.
35. Im § 294 Z. 31 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 133/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 157/2013“ ersetzt.
36. Im § 294 Z. 32 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.
37. Im § 294 Z. 33 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2013“ ersetzt.
38. Im § 294 Z. 34 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 19/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ ersetzt.
39. Im § 294 Z. 38 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 334/2012“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 137/2013“ ersetzt.
40. Im § 294 Z. 40 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 115/2013“ ersetzt.
41. Im § 294 Z. 44 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 215/2012“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 210/2013“ ersetzt.

42. Im § 294 Z. 45 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 122/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ ersetzt.

43. Im § 294 Z. 46 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ ersetzt.

44. Im § 294 Z. 47 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 107/2013“ ersetzt.

45. In der Anlage B, Art. VIII, Übergangsbestimmungen zur 19. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-20, entfällt im Abs. 6 im Einleitungssatz die Wortfolge „nur bis zum 31. Dezember 2012 und“.

Artikel II

Art. I Z. 7 (§ 38p Abs. 4 Z. 2), Z. 8 (§ 114 Abs. 5), Art. I Z. 9 (§ 116), Art. I Z. 10 (§ 225) und Art. I Z. 11 (§ 231 Abs. 3) treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.